

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Mittwoch, den 13 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 23 Floreal 10



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Vet. Commission über nach-  
folgende Gegenstände:)

8. Unter Anführung neuerlicher Beispiele von der  
frechsten Lügenhaftigkeit der Gefangenen und ihrem inso-  
lenten Betragen gegen den inquirirenden Richter, stellt  
das Cantonengericht Bern vor: daß engere Einschliessung,  
härtere Gefangenschaft und Lenitentia, zu Hemmung  
dieses die Criminaljustiz lahmen den Übels, keineswegs  
hinlänglich seyen, sondern zu dem End ein frappanteres  
und schnellwirkendes Mittel erfordert werde. — Die  
Vet. Com. trägt darauf an, diese Anzeige gleich ande-  
ren von ähnlicher Art bereits eingekommenen, der  
Crim. Com. zu überweisen. — Angenommen.

9. B. Joseph Herbstreit von Suppenenthal in Greis-  
gau gebürtig, welcher seit 8 Jahren sich in Helvetien auf-  
hält und gestützt auf das Gesetz vom 29. Okt. 1798, die  
Niederlassung der Fremden betreffend, einen förmlichen  
Niederlassungsschein erhalten, und sich als Schlossermei-  
ster in der Gemeind Solothurn eingekauft hat, sieht sich  
durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800, welches das erstere  
zurück nimmt, und Bedingungen vorschreibt, die zu leisten  
er sich außer Stand erklärt, und ungeachtet er ein Grund-  
eigenthum und Gewerbe von wenigstens Liv. 3500 in  
Helvetien besitzt, in der Verlegenheit, zu seinem größten  
ökonomischen Nachtheil aus Helvetien fortgewiesen zu  
werden, und bittet, da er sich vergeblich an den Vollzie-  
hungs Rath gewendet, den gesetzgebenden Rath entweder  
um eine Erläuterung des Gesetzes, durch welche erklärt  
werde, daß dasselbe auf diejenigen Fremden, die sich in  
Folge des frühern Gesetzes, in Helvetien angesiedelt ha-  
ben, keinen Bezug haben könne, oder aber um eine Aus-

nahme von solchem. — Wird an die Polizeycommission  
gewiesen.

10. B. Hans Jacob Gaberthüel von Ostringen, Et.  
Argau beschwert sich über zwei unter der vorigen Regie-  
rung gegen ihn ausgefallte Erkenntnissen, durch deren  
eine er als ein Holzfrebler mit einer Buß und Baskisation  
und durch die andere, gleichfalls wegen eines vorgeblichen  
Holzfrebels mit einer zweijährigen Blauhausstraffe, beyde-  
mal aber unschuldig und zum Theil unverhört sey bestraft  
worden. Alldereits unter der vorigen Regierung habe auf  
die Intercession seiner Gemeinde hin, eine Art Revision  
seines Geschäfts statt gehabt, deren Erfolg darin be-  
standen, daß er nach 5 Monaten aus dem Blauhaus sey  
entlassen, und überdas noch mit Reisegeld 50 versehen  
worden, auch habe man ihm versprochen, sein Geschäft  
von neuem untersuchen zu lassen; die Revolution sey aber  
dazwischen gekommen, daher solches habe unterbleiben  
müssen.

Der Gaberthüel bittet dem zufolge, daß der gesetzge-  
bende Rath ihm gegenwärtig diese Revision gestatten  
möchte. — Wird an die Civ. Gesetzgeb. Commission  
gewiesen.

11. Ein ein und zwanzigjähriger junger Mensch,  
Ludwig Bernet geheissen, stellt vor, er sey ein von einer  
Julie Bourgeois erzeugter unehlicher Sohn eines B.  
Steiger von Bern, sey aber unter dem Namen Ludwig  
Bernet bey dem Arzt Rufener in Neßen aufgezogen  
worden. Da er nun durch die Schuld seiner  
Eltern unehlich und ohne Bürgerrecht sich befinde, so  
bittet er den gesetzgebenden Rath eines Theils um die  
einfache Legitimation, anders Theils, daß ihm das He-  
mathrecht seines Vaters möchte zugesprochen werden.

Da der Vetent die Erfüllung seiner ersten Bitte al-  
bereits in dem Gesetz vom 28. Dec. 1798 findet, und  
die zweyte hingegen einen richterlichen Gegenstand aus-



macht, so rath die Commission an, in diese Petition nicht einzutreten. — Angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Anna Maria Frey von Zurzach, Canton Baden, bittet Sie in einer Zuschrift v. 6. Merz 1801, daß Sie ihre einzige unehliche Tochter Maria Anna Fasnacht, welche wirklich Mutter von 4 ehelichen Kindern sey, oder ihre Kinder, als Universalerin ihres Vermögens einsetzen dürffe. Da dieses ihr Vermögen in ererbtem Gut besteht, worüber nach dem 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts nicht testirt werden kann, so bleibt das Gesetz vom 28. Dec. 1798, wodurch der Zustand der unehlichen Kinder zu verbessern getrachtet wurde, für diese und alle andern Gegenden, in denen über ererbte Mittel nicht testirt werden konnte, größtentheils ohne Wirkung, und daher bittet Sie B. Gesetzgeber die Bittstellerin dieses Gesetz so abzuändern, daß dasselbe in allen Gegenden Helvetiens gleiche Folgen haben könnte, oder wenn dieses nicht möglich wäre, ihr eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu bewilligen, und ihr mithin zu gestatten, ein Testament zu Gunsten dieser Tochter oder ihrer Kinder errichten zu dürfen.

Da diesem ersten Antrag nur in so fern entsprochen werden könnte, wenn über das Erbrecht im Allgemeinen ein Gesetz abgefaßt würde: Da Sie B. Gesetzgeber aber sich deutlich erklärt haben, daß ein solches allgemeines Erbrecht nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden müsse, so sehen wir keine Möglichkeit vor, jenem ersten Antrag zu entsprechen. Eben so bedenklich schiene es uns, eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu gestatten, es wäre dann Sache, daß nach den dortigen Gebräuchen, dieses Artikels ungeachtet, hier und da solche Testamente über ererbte Mittel unter obrigkeitlicher Sanction errichtet worden wären. In diesem Fall, wenn die Bittstellerin solche Beispiele aufweisen könnte, würden wir kein Bedenken finden, Ihnen B. Gesetzgeber, eine solche Bewilligung anzurathen, wenn der lebende ungeheuerthe einzige Bruder der Bittstellerin, darein einwilligen würde.

Da aber die Bittstellerin in ihrer eingereichten Bittschrift solche Beweise nicht angebracht hat, so müssen wir für diesmal antragen, dieselbe mit ihrer Bitte abzuweisen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ulrich Gammeter von Büjelsbüch, C.

Bern, bittet um volle Legitimation seiner ihm durch oberehegerichtliches Urtheil vom 25. Juni 1780 unehlich zugesprochenen Tochter Regina, welches auch als der Wunsch seiner Geschwister, die alle noch ledig sind, bezeugt wird, und der Vollz. Rath empfiehlt daher in seiner Botschaft vom 17. Merz, Ihnen B. Gesetzgeber, den Bittsteller zur Gewährung seiner Bitte.

Wir könnten aber um so minder Ihnen B. Gesetzgeber die Bewilligung dieser Bitte anrathen, als das Gesetz vom 28. Dec. 1798 den Zustand der unehlichen Kinder so sehr verbessert hat, daß denselben keine Mackel der Unehelichkeit mehr anhängt, und daß sie sogar zu testamentlicher Erbfolge fähig erklärt sind, welche besonders nach den im C. Bern noch bestehenden Gesetzen, mit dem dritten Theil des Vermögens geschehen kann, und daher schlagen wir Ihnen vor, den Bittsteller abzuweisen.

Die Criminalcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Aus der von dem Alt-Statthalter Jacob Klaus von Saffenwyl eingegebenen Bittschrift samt Beylagen, ersieht der gesetzgebende Rath insbesondere aus der kriegsgerichtlichen Urtheil vom 28. May 1799, daß der Bittsteller zu der ihm auferlegten einjährigen Einsperungsstrafe und Geldbuße von 200 P'ors verurtheilt ward, nicht wegen Veranlassung oder Theilnahme an einer ausgebrochenen Empörung, sondern wegen dem ihm angeschuldeten persönlichen Vergehen, durch seinen Vortrag an der zur Elitenausziehung abgehaltenen Gemeindeversammlung, die dortigen Bürger zum Ungehorsam gegen das Elitengesetz aufgereizt, und dadurch dessen Vollstreckung zu Saffenwyl bereitet zu haben. Er ersieht in fernern aus der Erkenntnis des Cantonsgerichts Argau vom 15. April 1800: daß der Bittsteller in folge des Amnestiegesetzes vom 28. Hornung 1800, seines Arrests, ohne der Geldbuße zu erwähnen, entlassen wurde. Statt der ihm für das zur Last gelegte persönliche Vergehen auferlegten Buße von 200 P'ors, werden ihm nun unter dem Titel Empörungskosten, L. 1000 von der Verwaltungskammer von Argau abgefordert, sagt der Bittsteller. Ehe der gesetzgebende Rath zu einer Verfügung in dieser Angelegenheit schreitet, liegt ihm ob zu wissen: wenn? durch wen? und aus welchen Gründen die von dem Kriegsgericht verhängte Geldbuße zu einem Beitrag an Empörungskosten verwandelt worden sey? Der gesetzgebende Rath ersucht Sie demnach B. Vollz. Räthe, ihm nebst Rücksendung der mitkommenden Bittschrift samt Beylagen, hierüber gefällige Auskunft zu erteilen.



Die gleiche Commission erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Crouzaz, ein in der Gemeind Milden, Cant. Verman, angelegener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstriert, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu verfertigen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein daheriges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstigt worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Genesung vieler Kranken beigetragen.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

**Wogenöthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architect Vogels Deduktion.**

Eine Erklärung des ehemaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publizierten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerischen Cantondgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechts- handel mit der luzernerischen Verwaltungskammer, irge gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigen.

Die Erklärung des B. Finslers, „daß damals, wo ich der luzernerischen Verwaltungskammer ein unbefugtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatsschatzes ihres Cantons, vorgeworfen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Fahrrechnung abgelegt hatte,“ ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obstehende Beschuldigung und meinen

daraus erfolgten Rechtsandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatfache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsbauern in Luzern vorgegangen, (S. im Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit „Unordnungen und Willkühr in den Geschäften der öffentlichen Oekonomie, sind hier so sehr zur Sitte geworden, daß auch die dormalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, denn noch bis jetzt hat dieselbe, mehr als Gl. 30,000, die mit noch Gl. 200,000, die nach Aarau geführt wurden, aus dem ehemaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte.“ Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wo- bey derselbe seine Mißbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatsschatzes laut äusserte, durch die Bemerkung: „Daß das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Rücksicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den dießfälligen Unfug der luzernerischen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und daß ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne.“ Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungesordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Aeußerung darüber in Gegenwart zweyer luzernerischer Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die luzernerischen Gerichte ihr Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Aeußerung hatte also, so wie mein dießfälliger Brief an die Verw. Kammer unterm 15. Febr. 1799, (S. Ebend. N. 195 Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Fahrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-